

# ADRK-Sport-Rahmenordnungen

## Inhalt:

**ADRK-Rahmenbedingungen zur PO**

**ADRK-Richtlinien über die Abhaltung von Leistungsveranstaltungen**

**Bestimmungen für den Erwerb des Helferausweises im ADRK**

**Bestimmungen über den Erwerb des Hundeführer-Sportabzeichens des ADRK**

**Durchführungsbestimmungen zur Deutschen Meisterschaft VPG des ADRK**

**Durchführungsbestimmungen zur Deutschen Meisterschaft der Fährtenhunde des ADRK**

## Grundsatz / Allgemeines

### 1. Inkrafttreten

Diese Sport-Rahmenordnung wurde zuletzt mit den Beschlüssen der ADRK Beirats-hauptsitzung vom 18. April 2009 geändert und ist in dieser Form ab 1. Juli 2009 gültig. Sie ersetzt alle vorherigen Fassungen dieser Ordnung.

### 2. Ausnahmen

In jedem Fall kann über kynologisch sinnvolle Ausnahmen zur Vermeidung unbilliger Härten im Einzelfall durch den ADRK-Hauptvorstand entschieden werden.

### 3. Veröffentlichung

Mitteilungen bzw. Veränderungen gemäß dieser Ordnung sollen im Vereinsorgan "DER ROTTWEILER" veröffentlicht werden. Diese Bekanntgabe hat keine Wirksamkeitsvoraussetzung. Sie hat nur deklaratorische Wirkung.

### 4. ADRK - VDH - FCI

Das Sportordnungen der Fédération Cynologique Internationale (FCI) und die Sportordnungen des Verbandes für das Deutsche Hundewesen, Sitz Dortmund (VDH), sowie der AZG gelten auch für den Allgemeinen Deutschen Rottweiler-Klub e.V., Sitz Minden (ADRK), soweit der ADRK keine anderweitigen Regelungen in seinen Bestimmungen festgelegt hat oder durch den Vorstand des ADRK keine anderen Regelungen / Beschlüsse gefasst sind.

# **ADRK-Rahmenbedingungen zur PO**

In Anlehnung an den DHV  
Gültig für alle hundesportlichen Veranstaltungen des ADRK

## **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Allgemeines**
- § 2 Arten von hundesportlichen Veranstaltungen**
- § 3 Allgemeine Bedingungen für die Durchführung**
- § 4 Personelle Voraussetzungen**
- § 5 Voraussetzungen für den Ablauf der Veranstaltung**
- § 6 Ordnungs- und Disziplinarrecht bei Veranstaltungen**
- § 7 Veranstaltungssperren**
- § 8 Beschlüsse des ADRK-AAS**
- § 9 Weitere Bestimmungen**
- § 10 Tierschutzgesetz**
- § 11 Teilnahmebedingungen Landesauscheidung / DM-VPG / DM-FH**
- § 12 Helferprüfung**

## **§ 1 Allgemeines**

Alle Prüfungen und Wettkämpfe sind hundesportliche Leistungsvergleiche und unterliegen in bezug auf Durchführung und Verhalten der Beteiligten sportlichen Grundsätzen. Art der Vorführung und deren Beurteilung ist in der Prüfungsordnung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen (VDH), herausgegeben von der Arbeitsgemeinschaft der Zucht- und Gebrauchshundeverbände (AZG), festgehalten. Die Vorschriften der PO sind für alle Beteiligten bindend. Alle Teilnehmer haben die gleichen Leistungsanforderungen zu erfüllen und haben deshalb Anspruch auf möglichst gleichmäßige Bedingungen bei der Absolvierung der Übungen.

## **§ 2 Arten von hundesportlichen Veranstaltungen**

### **2.1 Örtliche Vereinsprüfungen**

Sie können durchgeführt werden bei mindestens 4 gemeldeten Teilnehmern. Einzelanahme von Hunden ist unzulässig. Zugelassen werden Hunde in VPG A, I-III, FHP.

Es ist darauf zu achten, daß die Prüfung von einem von den entsprechenden Behörden anerkannten LR abgenommen wird. Die sportliche und administrative Verantwortung für örtliche BG-Prüfungen trägt die veranstaltende BG.

### **2.2 Überörtliche Prüfungen**

Diese Veranstaltungen werden üblicherweise als Städtewettkämpfe, Vergleichskämpfe, Pokalkämpfe bezeichnet. Sie werden als komplette Prüfungen im Sinne und nach den Bestimmungen der PO durchgeführt. Die Ausschreibung kann Besonderheiten enthalten, die aber der PO und deren Rahmenbestimmungen nicht zuwiderlaufen dürfen. Die Verantwortung liegt bei der ausrichtenden BG.

### **2.3 Veranstaltungen ohne Prüfungscharakter**

Auch hier gelten die Bestimmungen der jeweils gültigen PO. Hier ist es möglich, die Abt. A, B und C jeweils getrennt oder gepaart ins Reglement aufzunehmen. Bei Veranstaltungen, die nur in B und C durchgeführt werden, dürfen nur maximal 40 Abteilungen pro Tag und pro getrennt richtenden Leistungsrichter geprüft wer-

den. Die LR dürfen nur Übungen entsprechend der gültigen PO beurteilen. Mannschaftswettkämpfe, bei denen ein Hund nur in einer Abteilung geführt wird, sind erlaubt. Reine Schutzdienstpokalkämpfe sind verboten.

- 2.4 Landesausscheidungen / Deutsche Meisterschaft / IFR Meisterschaft / DM FH  
Siehe die jeweiligen Ausführungsbestimmungen.

### **§ 3 Allgemeine Bedingungen für die Durchführung**

#### **3.1 Termenschutz**

Alle hundesportlichen Veranstaltungen der BG bedürfen der Termenschutzgewährung durch den HAW.

Fristchutzanträge müssen über den LG-Vorsitzenden in 2-facher Ausfertigung beim HAW gestellt werden.

Der Antrag muß neben der Tel.-Nr. des Prüfungsleiters die Erklärungen über die Zusage des Leistungsrichters und dessen Verbandszugehörigkeit enthalten. Helferprüfungen werden mit gleichem Vordruck beim HAW beantragt. Um das Recht der Teilnahme allen Mitgliedern zu sichern, müssen Anträge acht Wochen vor dem Termin beim HAW eingegangen sein. Nichtöffentliche Prüfungen können nicht stattfinden. Kein Fristschutz bei ADRK-Großveranstaltungen.

Ohne Termenschutz kann eine Veranstaltung nicht durchgeführt und kein LR tätig werden.

#### **3.2 Meldungen**

Bei örtlichen Prüfungen können auch Gasthundeführer teilnehmen, sofern der Meldeschluß eingehalten wird, die Prüfungsgebühr entrichtet ist und die Meldeunterlagen der örtlichen BG vorliegen.

#### **3.3 Eintragungen der Prüfergebnisse**

Generell gilt, daß jedes Prüfungsergebnis in die Leistungsurkunde eingetragen werden muß, unabhängig vom Erfolg der Prüfung. Bei Hunden mit VDH-Ahnentafel erfolgt vom jeweiligen Leistungsbuchamt die Weitermeldung an das entsprechende Zuchtbuchamt.

Bei Hunden, die keine Ahnentafel eines Rassezuchtvereins des VDH besitzen, ist in allen Prüfungspapieren nur der Rufname aufzuführen. Zuchtbuch-Nummern von Nicht-VDH-Vereinen dürfen nicht eingetragen werden. Hunde, die keine eindeutigen Rassemerkmale aufweisen, sind als Mischlinge zu führen.

#### **3.4 Besondere Bedingungen**

Jeder Teilnehmer hat auf dem Anmeldeschein zur Prüfung den Abschluß einer Haftpflichtversicherung für seinen Hund unterschriftlich zu bestätigen.

Die teilnehmenden Hunde müssen mit einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Tollwut-Schutzimpfung versehen sein.

Alle überörtlichen hundesportlichen Veranstaltungen sind entsprechend dem Tierseuchengesetz anmeldepflichtig. Näheres hierzu sagen die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Bei örtlichen Prüfungen sind regional verschiedene Auflagen bekannt. Die Vereine müssen hier rechtzeitig vor der geplanten Veranstaltung entsprechende Erkundigungen einholen.

Heiße Hündinnen dürfen an Prüfungen und Wettkämpfen teilnehmen mit der Bedingung, daß sie als letzte geführt werden und während der Veranstaltung abseits der übrigen Teilnehmer untergebracht sind. Offensichtlich kranke oder verletzte Hunde sind von der Veranstaltung ausgeschlossen. Im Zweifelsfalle entscheidet der Tierarzt. Bei allen überbehördlichen Veranstaltungen ist vom Veranstalter dafür Sorge zu tragen, daß gegebenenfalls sowohl Veterinär- als auch Humanmediziner bekannt und erreichbar sind. Bei größeren Prüfungen sollte ein Sanitätsdienst zur Verfügung stehen. Ein Hundeführer kann nur bei einer Veranstaltung pro Veranstaltungstermin teilnehmen.

Eine BG, die sich vom ADRK die Durchführung einer IPO-Prüfung terminschützen läßt, hat auch für die in der IPO ausgewiesenen vorschriftsmäßigen Geräte Sorge zu tragen. Sind diese Geräte bei Eintritt in die Prüfung nicht vorhanden, ist der LR nicht berechtigt, diese Prüfungsarten abzunehmen.

## § 4 Personelle Voraussetzungen

### 4.1 Veranstaltungsleitung

Unabhängig von der Art der Veranstaltung ist eine Leitung hierfür zu benennen. Diese kann sich je nach Art der Veranstaltung Prüfungs-, Wettkampf-, Veranstaltungs- oder Turnierleitung nennen. Ihr obliegen nachstehend geschilderte Hauptaufgaben:

Abprache mit den zugeteilten LR über Beginn und Ablauf der Veranstaltung; Entgegennahme der Meldungen der Teilnehmer und Überprüfen auf Vollständigkeit der Angaben; Bekanntmachung der Veranstaltung bei der örtlichen Presse; Auswahl des Fährengeländes unter Beachtung der entsprechenden Besitz- und Jagdinteressen; veterinärpolizeiliche Anmeldung;

Auswahl der Fährtenleger, Schutzdiensthelfer, Gruppnhelfer, Vorbereitung und Bereitstellung der techn. Geräte (Hindernis, Kletterwand, Apportierhölzer, Schreckschußpistole, Hetzkleidung).

Schriftliche Abwicklung der Prüfung bzw. Überwachung der hiermit beauftragten Schreibkräfte. Der Leiter der Veranstaltung ist gegenüber dem Verein, dem Verband und dem LR für den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Er muß dem LR über den ganzen Veranstaltungsverlauf zur Verfügung stehen.

Bei der Veranstaltung darf der Leiter keinen Hund vorführen. Je nach Größe der Veranstaltung ist noch ein technischer Leiter zu benennen, der für den sportlichen Ablauf zuständig ist und auf den die entsprechenden Aufgaben delegiert worden sind.

### 4.2 Der Leistungsrichter

Seine Tätigkeit regelt die Richterordnung des VDH. Der LR fällt sein Urteil nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Beteiligten und aufgrund seiner unmittelbaren Wahrnehmung. Nach Abschluß der Einzelabteilung des vorgeführten Hundes werden die vergebenen Punkte sofort bekanntgegeben. Eine kurze Begründung der Punkteabzüge soll gegeben werden. Das Richterurteil ist unanfechtbar und muß vom HF akzeptiert werden. Jegliche Kritik über das Urteil kann die Verweisung vom Hundesportgelände und evtl. Disziplinarmaßnahmen nach sich ziehen. Beschwerderecht des HF siehe Punkt 6.

Sind mehrere LR eingesetzt, so ist das Mittel der Punktezahlen das Ergebnis. Die Auswertung kann nur von einem weiteren LR vorgenommen werden, steht dieser nicht zur Verfügung, so vermitteln die LR untereinander.

Der LR hat Anspruch auf Auslagenersatz, der sich nach den jeweiligen Bestimmungen des VDH richtet. Bewirtungsanspruch besteht nicht. Verzicht auf Spesenabrechnung darf nicht erfolgen, ggf. muß vom Verein ein Spendenbeleg ausgestellt werden. Nach der Siegerehrung ist der LR nicht mehr verpflichtet, über die Vergabe der Punkte Auskunft zu geben. Der LR muß die schriftliche Abwicklung der Veranstaltung überwachen und die Richtigkeit der Eintragungen durch seine Unterschrift bestätigen.

Dazu gehört, daß vor Beginn der Prüfung die notwendigen Unterlagen auf ihre Vollständigkeit kontrolliert werden. Bei Hunden, für die bereits eine Leistungsurkunde erstellt wurde, muß diese spätestens zu Beginn der Gehorsamsübungen vorliegen. Andernfalls kann die Prüfung nicht fortgesetzt werden.

Bis auf die LG-Ausscheidungen zur DM-VPG besteht freie Richterwahl. Derselbe Richter darf jedoch nur zu jeder dritten Prüfung oder nach zwei Jahren wieder eingeladen werden. Das Richten in der eigenen BG ist nicht möglich.

Es dürfen keine Leistungsrichter von solchen Vereinen und Verbänden zum Einsatz kommen, bei denen auch ADRK-Leistungsrichter das Richten nicht möglich ist.

#### 4.3 Der Hundeführer

Er muß dafür Sorge tragen, daß die in der Ausschreibung und nach diesen Bestimmungen notwendigen Unterlagen und Bestätigungen vollständig und richtig der Veranstaltungsleitung vorliegen. Mit Abgabe der Meldung beim Veranstalter ist das Meldegeld zur Zahlung fällig, auch wenn am Veranstaltungstag nicht vorgeführt wird. Ein Hundeführer darf in einer termingeschützten Prüfung nicht mehr als zwei Hunde vorführen. Der HF hat seinen Hund in sportlich einwandfreier Weise vorzuführen. Den Anweisungen von Veranstaltungsleitung und LR ist Folge zu leisten. Unkorrektes Verhalten gegenüber seinem Hund oder ungebührliches Verhalten gegenüber anderen Prüfungsteilnehmern und Gästen kann den Ausschluß aus der Prüfung und Meldung an den Verband nach sich ziehen. Die Siegerehrung gehört noch zum regulären Ablauf der Veranstaltung bzw. Prüfung.

#### 4.4 Fährtenleger und Schutzdiensthelfer

Als Fährtenleger sollen nur erfahrene, geländekundige Hundesportler herangezogen werden. Sie müssen in der Lage sein, nach den Anweisungen des LR der PO entsprechende Fährten zu legen. Der Fährtenleger ist vom Leistungsrichter in die Fährte einzuweisen.

Die Fährtenleger sind verantwortlich, daß die Fährtengegenstände ausreichend verwittert sind. Bekanntgabe des Fährtenverlaufes an den HF hat den Ausschluß des HF von der weiteren Prüfung zur Folge.

Die Schutzdiensthelfer haben sich als Helfer des LR zu betrachten. Sie haben die Aufgabe, alle Hunde gleichmäßig und unparteiisch zu behandeln, um dem LR die Möglichkeit zu geben, die Leistung des Hundes eindeutig feststellen und beurteilen zu können. Dies bedeutet, daß nur gut ausgebildete und qualifizierte Helfer tätig sein können. Der LR hat das Recht, nicht den Forderungen entsprechend arbeitende Helfer abzulehnen und auszutauschen, ggf. die Prüfung abzubrechen.

### § 5 Voraussetzungen für den Ablauf der Veranstaltung

#### 5.1 Fährten

Das Fährten Gelände sollte für alle Teilnehmer möglichst gleichmäßig sein. Bei mehreren Teilnehmern in den Prüfungsstufen FH, VPG und IPO II und III ist die Reihenfolge zu verlosen, wobei eine Verlosung erst nach dem Legen der Fährte erfolgen darf.

#### 5.2 Gehorsam

Leinen und Halsbänder der Hunde müssen in einwandfreiem Zustand sein. Hunde dürfen nur mit einem einfachen Metallglieder-Halsband vorgeführt werden. Die Benutzung anderer Halsbänder ist nicht gestattet (z.B. Gliederhalsbänder mit Stacheln, Attrappenhalsbänder, techn. Ausbildungsmittel oder Insektizid-Halsbänder).

Während der Gehorsamsübungen muß ständig eine Gruppe von vier Personen und der Beauftragte zur Abgabe der Schüsse bereit sein.

Die technischen Geräte (Hindernis, Schrägwand, Bringhölzer) müssen sich in einem der PO entsprechenden und einwandfreien Zustand befinden.

#### 5.3 Schutzdienst

Die Schutzdiensthelfer müssen bei Prüfungen ausreichende Schutzkleidung tragen (Schutzhose, Schutzjacke, Schutzarm, Beißarm, Schuhwerk mit gegossener Sohle ohne Metall-Schraubstollen). Die Hetzärmel können links und rechts getragen werden. Am Hetzärmel dürfen sich Hunde beim Fassen nicht verletzen können, Schnallen müssen verdeckt sein.

#### 5.4 Das Veranstaltungsgelände

Das vorgesehene Gelände ist als Übungsplatz oder Hundesportgelände zu bezeichnen. Es muß mit genauer Anschrift im Fristschutzantrag angegeben werden und genügend groß sein, um ein praktisches Vorführen nach der PO zu ermöglichen. Generell ist die Veranstaltung auf dem regelmäßig von der BG benutzten

Übungsgelände durchzuführen. Ausnahmen hiervon sind über den Hauptausbildungswart vorher schriftlich genehmigen zu lassen.

Für die Revierarbeit müssen natürliche Verstecke oder Blenden vorhanden sein, daß die geforderte Zahl an Seitenschlägen gezeigt werden kann. Vom Veranstalter ist den Teilnehmern eine geeignete Örtlichkeit zur Unterbringung der Hunde anzuweisen. Hiervon wird aber die Haftung der HF für ihre Hunde nicht berührt.

#### 5.5 Ablauf der Veranstaltung

Am Veranstaltungstag soll frühzeitig morgens begonnen werden, und zwar in der Reihenfolge Fährte, Gehorsam, Schutzdienst. Handelt es sich um eine Zweitagesveranstaltung, so kann samstags auch nachmittags begonnen werden. Vom Veranstalter ist ein Zeitplan zu erstellen, der darauf ausgerichtet ist, die Prüfung flüssig ablaufen zu lassen. Die Siegerehrung sollte sich unmittelbar an die Beendigung des Schutzdienstes und die schriftliche Abwicklung der Veranstaltung anschließen, um so den LR und den Teilnehmern ein rechtzeitiges Nachhausekommen zu ermöglichen.

Bei Punktegleichheit in allen 3 Abteilungen entscheidet die höhere Stufe. Bei Punktegleichheit nur im Endergebnis entscheidet der höhere Schutzdienst. Ist auch dieser punktgleich, so entscheidet die höhere Bewertung der Unterordnung. Wiederholer der Stufe I und II und zurückgestufte Hunde sind in der Wertung hinten anzustellen.

### § 6 Ordnungs- und Disziplinarrecht bei Veranstaltungen

Der Veranstaltungsleiter ist für die Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit im gesamten Veranstaltungsgelände verantwortlich. In entsprechenden Fällen ist der LR berechtigt, die Veranstaltung zu unterbrechen oder abubrechen. Grobe Verstöße des HF gegen diese Rahmenbestimmungen, gegen die PO, gegen die Regeln des Tiereschutzes und gegen die guten Sitten (zu hoher Alkoholgenuß, Aufhetzen des Publikums oder der HF u.ä.) können zum Ausschluß aus der Veranstaltung führen. Der LR hat hier an den HAW eine Meldung abzugeben, der dann von den Beteiligten (Verein, HF, Veranstaltungsleitung, Zeugen) eine Stellungnahme anfordert, die dann zum Beschluß über eine evtl. Disziplinarstufe (Verweis, Sperre, Ausschluß) verwendet wird. Ausschlüsse müssen in den Vorstandsgremien der Verbände beschlossen werden. Das Urteil des LR ist unanfechtbar. In begründeten Fällen, die sich nicht auf Tatsachenentscheidungen, sondern auf Regelverstöße oder Fehlverhalten des LR beziehen, ist eine Beschwerde möglich. Diese Beschwerde ist in schriftlicher Form beim HAW einzureichen.

### § 7 Veranstaltungssperren

Für das jeweilige Prüfungsjahr gilt die Regelung der AZG.

Ferner wird kein Fristenschutz an folgenden Hauptveranstaltungen des ADRK erteilt:

- Beiratshauptsitzung
- Frühjahrs- / Herbstkörnung
- Klubsieger-Zuchtschau
- Deutsche Meisterschaft-VPG

### § 8 Beschlüsse des ADRK-AAS

#### 8.1 Allgemeines

Ein Hundeführer hat ungeachtet des Ergebnisses in einer Abteilung, seinen Hund in allen Abteilungen vorzuführen.

Wird nach einer nicht bestandenen Abteilung vom Hundeführer abgebrochen, erfolgt als Eintragung in die Leistungsurkunde das Werturteil "Mangelhaft durch Abbruch". Bei Vorlage eines ärztlichen Attestes lautet die Eintragung in die Leistungsurkunde "Abbruch durch Erkrankung" ohne Benennung des Werturteils.

Im erstgenannten Fall bleibt es dem LR vorbehalten, gegen den Hundeführer eine Sperre zu beantragen.

### Ungehorsam des Hundes

Hunde, die während der Abt. B und C den Übungsplatz verlassen haben und auf dreimaliges Hörzeichen ihres Hundeführers nicht zurück auf den Platz kommen (nicht prüfungsbereit), sind nicht weiter in der Abt. B vorzuführen. Es erfolgt eine Teilbewertung der Unterordnung bis zum Abbruch. In der Abt. C hat der Hundeführer jedoch erneut mit seinem Hund anzutreten.

### Abbruch einer Abt. auf Bitte des Hundeführers

Es liegt im Ermessen des Hundeführers, daß dieser mit ordentlicher Begründung die Möglichkeit hat, dem LR anzuzeigen, daß er die Abteilung abbrechen möchte. Der Abbruch gilt nur für diese Abteilung. Der HF hat zu den anderen Abteilungen wieder mit seinem Hund anzutreten. Ausnahme hiervon bildet lediglich der Abbruch durch Verletzung des Hundes. Ist für den LR offensichtlich erkennbar, daß Schmerzen des Hundes vorliegen, hat der LR das Recht, auch gegen die Einsicht des HF die Prüfung für diesen Hund abzuberechnen.

Für den Schutzdienst gilt folgende Regelung: Bei einer erkennbaren Schwäche des Hundes kann vom LR der Schutzdienst abgebrochen werden. Liegt ein Fehlverhalten des Helfers vor, so kann der LR anordnen, die Übung zu wiederholen.

## 8.2 Fährte

### Fährtenabgang

Die Fährtenabgangsstelle ist kenntlich zu machen. Ein Vor- und Zurücklauf auf der Fährtenstrecke ist nicht statthaft. Für die Fährtenabgangsstelle sind entsprechende Markierungsschilder bereitzustellen.

### Fährtenleine/Suchgeschirr

Der LR hat die Leinenlänge vor der Fährtenarbeit zu kontrollieren. Punktabzug für zu kurze Fährtenleinen ist nach Absuchen der Fährte nicht statthaft.

Zugelassen als Suchgeschirr sind Kettenhalsbänder (nicht auf Zug), einwandfreie Färtengeschirre, zusätzliche Schnallungen im Bereich der Niere sind nicht statthaft.

## 8.3 Unterordnung

### Reihenfolge der Übungen in der Abt. B

Sofern ein Hundeführer die Reihenfolge einzelner Übungen Abt. B vertauscht, ist der LR verpflichtet, diese "falsche" Übung zu unterbrechen, mit dem Hinweis darauf, daß zunächst die "andere" Übung zu zeigen ist. Ein Punktabzug darf aus diesem Grund nicht erfolgen.

### Bewertung zwischen den einzelnen Übungen der Abt. B

Der LR hat die Möglichkeit des Punktabzuges in der Wertigkeit als Führerhilfe, wenn der HF während der "Pausen" zwischen den einzelnen Übungen seinen Hund einen "Probesprung" an Hürde oder Schrägwand durchführen läßt. Die hier in Abzug zu bringenden Punkte werden von der im Anschluß an diese Hilfe zu absolvierenden Übungen gezogen.

### Apportieren

In der Abt. B ist bei den Bringübungen zwingend die Einhaltung der in der PO für die jeweilige Übung festgeschriebenen Gewichtsklasse vorgeschrieben. In der Abt. B ist es nicht fehlerhaft, wenn ein Hundeführer dem Hund das Bringholz vor den Bringübungen in den Fang gibt. Probesprünge sind untersagt.

### Abmeldung nach der Unterordnung

Der Hundeführer hat sich nach Beendigung der Unterordnung ordnungsgemäß beim LR abzumelden. Versäumt der HF dieses und holt es auch nach Aufforderung durch den LR nicht nach, wird der HF vom weiteren Prüfungsablauf ausgeschlossen und der LR beantragt einen Sperre gegen den Hundeführer.

## 8.4 Schutzdienst

Nach der Übung "Stellen und Verbellen" ruft der HF den Hund auf Anweisung des LR vom Helfer ab. Als zulässiges Hörzeichen kann "Hier" oder "Hier Fuß" verwendet werden. Weitere Zusätze, wie z.B. der Name des Hundes, sind nicht statthaft und müssen zu Punktabzug führen.

Der zweite Teil der Übung 5 (VPG III) ist erst dann beendet, wenn der HF mit seinem frei folgenden Hund vom Platz geht. Wenn dieser Übungsteil nicht sauber ausgeführt wird, erfolgt 1 Punkt Abzug.

Bestimmung zur Flucht (VPG II und III): Bei Hunden, die keinen Drang zur Verhinderung der Flucht des Helfers zeigen, ist der Schutzdienst abzubrechen. Dies ist als Versagen bei einer Kampfhandlung zu bewerten. Bei Hunden mit energischem Drang, die Flucht des Helfers zu verhindern, ohne ihn auf der Strecke von 20 Schritten durch festes Fassen auf den Platz zu bannen, kann der Schutzdienst fortgesetzt werden. Bewertung jedoch mangelhaft/ungenügend, je nach Verhalten des Hundes. Vom Helfer soll in seinem Bewegungsablauf dem Hund die Chance eingeräumt werden, den Schutzarm zu fassen.

Der Helfer steht nicht verkrampft im Versteck, der Beißarm ist leicht abgewinkelt, die Weichteile abdeckend. Der Stock (lederumwickelt) wird an der Seite nach unten gehalten. Das Ablegen des Hundes erfolgt auf der Schutzarmseite 3 - 4 Schritt vom Helfer entfernt, aber nicht über die Startlinien des fliehenden Helfers hinaus. Beißt der Hund unmittelbar nach der Flucht fest an, so ist es nicht erforderlich, daß der Helfer den Hund über die geforderte Distanz nachzieht. Die Einstellung der Kampfhandlung hat so zu erfolgen, daß der Helfer in Richtung zum HF steht.

Zum Einsatz von Schutzdienstshelfern siehe die ADRK-Regeln.

## § 9 Weitere Bestimmungen

1 Leistungsrichter darf an einem Tag prüfen:

- 10 Schutzhunde = 30 Abteilungen
- oder 10 Fährtenhunde; sind den Schutzhunden gleichgestellt
- oder 10 Hunde nach der IPO
- oder 10 Hunde einer gemischten Prüfung (VPG/FH/BH/WH)
- oder 10 BH-Hunde (unter günstigen Verhältnissen bis zu 12 Hunde)
- oder 10 WH-Hunde (unter günstigen Verhältnissen bis zu 12 Hunde)
- oder 7 Schutzhunde + 4 Hunde der Abt. B + C (= VPG A)
- 6 Schutzhunde + 6 Hunde der Abt. B + C
- 5 Schutzhunde + 7 Hunde der Abt. B + C
- 4 Schutzhunde + 9 Hunde der Abt. B + C
- 3 Schutzhunde + 10 Hunde der Abt. B + C
- 2 Schutzhunde + 12 Hunde der Abt. B + C
- 1 Schutzhund + 13 Hunde der Abt. B + C.

Wird ein Hund nur in einer Abteilung geführt, können insgesamt bis zu 30 Hunde geprüft werden:

- nur Abteilung "A" bis zu 20 Hunde (außer FH)
- nur Abteilung "B" bis zu 30 Hunde
- nur Abteilung "C" bis zu 40 Hunde.

Bei Wettkämpfen, bei denen der Hund in den Abteilung "B" + "C" geführt wird, dürfen insgesamt bis 20 Hunde geprüft werden.

1 Leistungsrichter darf an zwei Tagen die doppelte Anzahl von Hunden prüfen, hierbei aber nicht die für einen Tag vorgesehene Teilnehmerzahl überschreiten.

2 Leistungsrichter dürfen an einem Tag - sofern getrennt geprüft wird - die doppelte Anzahl Hunde prüfen.

Getrennt prüfen heißt: Richter 1 prüft in der Fährtenarbeit  
Richter 2 prüft in der Abt. "B" und "C".

Anmerkung:

Gesetz zum Schutz der Sonn- und Feiertagsruhe.

Im Bundesgebiet gibt es keine einheitliche gesetzliche Regelung über den Schutz der Ruhe an Sonn- und Feiertagen. Die Bundesländer haben hier teilweise sehr unterschiedliche Regelungen getroffen. Die Auslegung einzelner Begriffe wie auch die Dauer des Feiertagsschutzgesetzes ist uneinheitlich.

Stille Feiertage im Sinne des Gesetzes sind:

- Karfreitag
- Buß- und Betttag
- Totensonntag
- Volkstrauertag
- Tag der Deutschen Einheit.

An diesen Tagen sind sportliche Veranstaltungen verboten oder starken Einschränkungen unterworfen. Der ADRK erteilt an den genannten Feiertagen Termenschutz für hundesportliche Veranstaltungen nur mit der Einschränkung, daß der veranstaltende Mitgliedsverein selbst zu prüfen hat, ob nach Landesrecht eine Durchführung möglich ist. Soweit Ausnahmegenehmigungen erforderlich sind, hat der Veranstalter diese selbst zu beschaffen. Verantwortlich für die Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen ist der dem Verband gemeldete Prüfungsleiter. Die gültigen Bestimmungen können örtlich bei den Stadtverwaltungen erfragt werden.

# ADRK- Richtlinien über die Abhaltung von Leistungsveranstaltungen

## Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Richtlinien für die Abhaltung von Leistungsveranstaltungen
- § 2 Leistungsvergleiche mit Vergabe von Ausbildungskennzeichen
- § 3 Wettkämpfe jeder Art
- § 4 Anmeldescheine, Prüfungsreihenfolge
- § 5 Veranstaltungsleiter
- § 6 Hilfspersonal
- § 7 Veranstaltungsteilnehmer
- § 8 Leistungsrichter

## § 1 Für die Abhaltung von Leistungsveranstaltungen gelten folgende Richtlinien:

- 1) für Prüfungen und Wettkämpfe jeder Art
- 2) für Schauen und Werbevorführungen

Bei Prüfungen sind von jedem Prüfling genau festgelegte Leistungsanforderungen zu absolvieren, um ein entsprechendes Ausbildungskennzeichen (AK) zu erlangen. Bei den Wettkampfveranstaltungen ist beliebiger Spielraum zur Durchführung von Einzel-, Gruppen-, Mannschafts- und Städte-Konkurrenzen gegeben, die verschiedenartig gestaltet und geformt werden können. Alle genannten Arten aber haben als gemeinsame Grundlage die sportliche Wettbewerbsbasis und können klar und deutlich durch Punktbewertung beurteilt werden.

Zum Leistungsvergleich bei Prüfungen und bei den Wettkämpfen gehört die Punktwertung sowohl dem Hundeführer (HF) als auch dem Hund; beide bilden hierbei eine Ganzheit und gehören untrennbar zusammen, denn im sportlichen Wettstreit ist einer ohne den anderen einfach nicht denkbar.

Daß durch Leistungsvergleiche der Nutzwert der Gebrauchshunde nicht nur erhalten, sondern auch gefestigt wird, ist eine unbestreitbare Tatsache. Ohne Ausnahme wünscht sich doch jeder Gebrauchshundesportler einen wesensfesten und somit auch einen jederzeit verlässlichen Hund.

## § 2 Leistungsvergleiche in Form von Prüfungen mit der Vergabe von Ausbildungskennzeichen (AK) werden veranstaltet:

- a) als örtliche Veranstaltungen der Gruppen,
- b) als Ausscheidungsprüfungen der Landesgruppen,
- c) als Sichtungsprüfungen zur VDH DM IPO und IFR WM IPO
- d) als Siegerprüfungen des ADRK.

Örtliche Veranstaltungen der Gruppen sind die sogenannten "öffentlichen Prüfungen", zu denen sich sowohl die Mitglieder des ADRK als auch die Mitglieder der Vereine und Verbände des "Verbandes für das Deutsche Hundewesen (VDH)" melden können. Die Mitgliedschaft des Eigentümers des Hundes und auch die des Hundeführers ist bei der Anmeldung zur Veranstaltung nachzuweisen. Personen, die durch Beschluß von unseren Veranstaltungen oder von denen des VDH ausgeschlossen wurden, sind nicht zuzulassen. Sie können keinen Hund melden. Ebenso wenig kann ein Hund gemeldet werden, der mit einer Prüfungs- oder Ausstellungssperre belegt ist.

Sind örtliche Veranstaltungen nur als etwaige "Interne Veranstaltung" gedacht oder angesetzt, so muß dies bereits bei der Einreichung des Terminschutz-Antrages deutlich gemacht und bei allen Veröffentlichungen besonders herausgestellt wer-

den. Zu einer Prüfung muß in jedem Fall die Mindestteilnehmerzahl von insgesamt (4) vier Hunden vorhanden sein, sonst ist die Abhaltung nicht möglich.

Unter keinen Umständen sind Einzelprüfungen von Hunden zulässig. Für die bei den verschiedenartigsten Prüfungen geforderten Leistungen sind die jeweils gültigen Prüfungsordnungen mit den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen maßgebend und bindend. Bei den unter b), c) und d) angeführten Prüfungen können unter Berücksichtigung der ergangenen Ausschreibbedingungen jedoch nur ADRK-Mitglieder gemeldet werden (Hundeführer und Hundeeigentümer), die ihren Erstwohnsitz (Hauptwohnsitz) in der BRD haben.

Zu Ausscheidungsprüfungen der Landesgruppen bleibt es bei nicht genügend qualifizierten Hd. den LG unbenommen, die Prüfung mit nicht qualifizierten Hd. aufzustocken.

Mindestvoraussetzung für die Teilnahme an einer LG-Ausscheidung sind zwei Prüfungen mit mindestens 260 Punkten, Abt. C 85 ausgeprägt, wobei mindestens eine dieser Prüfungen beim ADRK abgelegt worden sein muss in einem Zeitraum zwischen der LG-Ausscheidung des Vorjahres und der LG-Ausscheidung des laufenden Jahres. Diensthundeprüfungen werden anerkannt, sofern sie mindestens mit einer Wertnote "Gut" beurteilt wurden. Es können nur Rottweiler teilnehmen die im ADRK Zuchtbuch eingetragen sind.

Die jeweiligen Sichtungsprüfungen des ADRK dienen als Qualifikationsprüfungen, um die besten Teams (HF/Hund) zu ermitteln, die den ADRK bei der Deutschen Meisterschaft des VDH und bei der Weltmeisterschaft der IFR vertreten.

Zur ADRK-Sichtungsprüfung IPO 3 werden Teams zugelassen, die nach der VDH-DM des Vorjahres eine Prüfung in VPG/IPO III mit mindestens 270 Punkten/sg, Abteilung „C“ mindestens 85 Punkte, TSB „a“ auf einer ADRK-geschützten Prüfung abgelegt haben.

Die Meldung zur VDH-DM IPO und IFR-WM erfolgt nach dem Prinzip der Bestauslese unter Berücksichtigung der VDH-Zulassungsbestimmungen bzw. IFR-Zulassungsbestimmungen. Zugelassen werden z.Z. u.a. nur solche Hunde zur VDH-DM IPO, die auf der Qualifikationsprüfung im Gesamtergebnis das Werturteil „sg“, in den Abt. B und C jedoch mindestens 85 Punkte bei TSB „a“ erreichten.)

Die alljährliche DM (durch Hauptversammlungsbeschluß) wird einer Gruppe zur Ausrichtung übertragen. Die Richtlinien für Besonderheiten bei der Durchführung gibt der HAW.

### **§ 3 Wettkämpfe jeder Art,**

wie z.B. Städtekämpfe, Vergleichskämpfe mehrerer Mannschaften erfreuen sich in verschiedensten Formen und Grundlagen teilweise besonderer Beliebtheit. Die vorher genau festzulegenden Wettkampf-Ausschreibungen gestatten eine Auswahl an Möglichkeiten, andererseits sollte aber für die Zulassung von Hunden die Höchstteilnehmerzahl schon vorher festgelegt werden.

### **§ 4 Ordnungsgemäß ausgefüllte Anmeldescheine,**

vollständig und einwandfrei abgeschlossene Bewertungslisten bilden die Grundlagen für die unbedingt notwendigen Eintragungen der Hunde in das Leistungsbuch der zuständigen Rassehunde-Zuchtvereine. Diplome und Urkunden ehren nicht nur den Eigentümer des Hundes (Eig.d.H.), sondern bringen auch eine Anerkennung für die mit dem Hund geleistete Arbeit und Mühe zum Ausdruck, wofür dem Betreffenden im gewissen Sinne Dank abgestattet werden soll.

Auch bei nicht bestandener erster Prüfung wird eine Leistungsurkunde ausgestellt, welche bei der nächsten Prüfung wieder vorgelegt werden muß. Zu den örtlichen Veranstaltungen erfolgt die Anmeldung durch den Eigentümer des Hundes (Eig.d.H.) an den bestellten Veranstaltungsleiter. Heiße Hündinnen dürfen an Prüfungen und Wettkämpfen teilnehmen mit der Bedingung, daß sie als letzte geführt werden und während der Veranstaltung abseits der übrigen Teilnehmer untergebracht sind.

Kranke oder krankheitsverdächtige Hunde sind von der Teilnahme ausgeschlossen. Treten derartige Umstände in dem Zeitraum zwischen der Abgabe der Anmeldung und dem Zeitpunkt der Veranstaltung ein, so ist davon umgehend der Veranstaltungsleiter zu verständigen.

Vorzeitiges Abbrechen der Veranstaltungsteilnahme ist nur unter Verständigung des Veranstaltungsleiters und nur bei unvorhergesehenen schwerwiegenden familiären Ereignissen oder bei plötzlicher Erkrankung des Hundeführers oder des Hundes möglich. Das Versagen des Hundes oder des Hundeführers bei den Vorführungen ist kein Grund zum vorzeitigen Abbrechen und Verlassen der Veranstaltung.

Eine Teilnahmeberechtigung kann entzogen werden: bei unwürdigem und das Ansehen der sportlichen Gemeinschaft schädigendem Verhalten, bei Anmeldung unter Verwendung wissentlich falscher Angaben, bei Bestrafung des Hundes, bei überreichlichem Alkoholgenuß, bei einem Benehmen und Auftreten, das den Ablauf der Veranstaltung stört, bei erschlichener Anwesenheit im Fährten Gelände, bei Erkundigungen durch Helfer über den Fährtenverlauf, bei versuchter Beeinflussung des Schutzhelfers, bei Kritik auf dem Veranstaltungsgelände gegenüber der Veranstaltungsleitung oder dem Leistungsbeurteiler.

Die Entscheidung hierüber liegt in allen Fällen beim amtierenden Leistungsbeurteiler sowie dem Veranstaltungsleiter und ist unanfechtbar. Der betroffene Teilnehmer verliert jeglichen Anspruch auf eine Bewertung der bisher gezeigten Leistungen, auf etwa ausgeschriebene Ehrenpreise, auf eine Rückvergütung etwa entstandener Kosten oder etwaige ausgeschriebene Kostenvergütungen.

Prüfungsreihenfolge

Schutzhund-Prüfungen sind in der Reihenfolge der Stufen I, II, III abzulegen. Ist die Prüfungsstufe VPG III erreicht und mit Erfolg bestanden und das AK dafür zuerkannt, so kann diese Prüfung ohne Einhaltung bestimmter Fristen beliebig wiederholt werden.

Bei Schutzhund-Prüfungen werden alle teilnehmenden Hunde in der Reihenfolge: Abt. A = Leistungen in der Fährtenarbeit, Abt. B = Unterordnungsleistungen, Abt. C = Schutzhelferleistungen vorgeführt.

Bei den Leistungen in der Fährtenarbeit kann die Reihenfolge der Hunde ausgelost werden. In den Abteilungen B und C wird in der Reihenfolge Stufe I, Stufe II und Stufe III geführt. Das Richterbuch ist also unter der Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte auszufüllen. Es sind demnach zuerst die Hunde der Stufe I, getrennt nach Rüden und Hündinnen, dann die Hunde der Stufe II in der gleichen Anordnung und dann die der Stufe III entsprechend geordnet, einzutragen. Zur Prüfung kann nur ein Hund innerhalb einer Prüfungsart und -stufe zugelassen werden. Ein Hundeführer kann nur einmal pro Veranstaltungstermin teilnehmen. Es dürfen bei allen Veranstaltungen, auch Wettkämpfen und in Einzeldisziplinen im Höchsthalle bis zu drei Hunde von einem Hundeführer geführt werden.

### **1. Anmerkung**

In der Zeit vom 01.12. eines Jahres, bis zum darauffolgenden 01.03. werden keine Prüfungen geschützt.

### **2. Anmerkung**

Gesetz zum Schutz der Sonn- und Feiertagsruhe.

Im Bundesgebiet gibt es keine einheitliche gesetzliche Regelung über den Schutz der Ruhe an Sonn- und Feiertagen. Die Bundesländer haben hier teilweise sehr unterschiedliche Regelungen getroffen. Die Auslegung einzelner Begriffe wie auch die Dauer des Feiertagsschutzgesetzes ist uneinheitlich.

Stille Feiertage im Sinne des Gesetzes sind:

- Karfreitag
- Buß- und Betttag
- Totensonntag
- Volkstrauertag

- Tag der Deutschen Einheit.

An diesen Tagen sind sportliche Veranstaltungen verboten oder starken Einschränkungen unterworfen. Der ADRK erteilt an den genannten Feiertagen Termenschutz für hundessportliche Veranstaltungen nur mit der Einschränkung, daß die veranstaltende Gruppe selbst zu prüfen hat, ob nach Landesrecht eine Durchführung möglich ist. Soweit Ausnahmegenehmigungen erforderlich sind, hat der Veranstalter diese selbst zu beschaffen. Verantwortlich für die Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen ist der gemeldete Prüfungsleiter.

## **§ 5 Veranstaltungsleiter**

Nach den einschlägigen Bestimmungen der Prüfungsordnungen, die hiermit im Höchsthalle eine Ergänzung erfahren können, ist für den glatten und reibungslosen Veranstaltungsablauf der Prüfungsleiter voll verantwortlich.

Eine solche Funktion ist kein Ehrenamt im üblichen Sinne, sondern vielmehr eine ehrenhafte Berufung, eine Aufgabe. Sie soll ein Beweis des Vertrauens in das Können und Wissen des Betreffenden sein, der nicht nur ein routinierter Fachmann im Sport, sondern eine sicher auftretende Persönlichkeit sein sollte, die eine gewisse Schreibgewandheit besitzt. Wenn das Letztere nicht der Fall ist, so sollte eine entsprechende Person zur Seite gegeben werden.

Es gehören eine Menge Vorarbeiten dazu, um weit vor dem Veranstaltungstag die notwendigen schriftlichen Vorbereitungen, die das gute Gelingen garantieren, zu erledigen.

Den Beginn und den Ablauf einer Veranstaltung behindert es sehr, wenn die Anmelde-scheine, die Bewertungslisten und die Richterbücher unvollständig oder überhaupt nicht ausgefüllt wurden.

Gleichfalls, wenn die Teilnehmer mit den Hunden, die Helfer und Getreuen des Veranstaltungsleiters oder auch der Richter ungenau oder überhaupt nicht bestellt worden sind. Ganz besonderes Augenmerk ist den Anordnungen der Veterinärpolizei zu widmen, es ist sich rechtzeitig um die Genehmigung der Veranstaltung zu bemühen.

Nicht zu vergessen ist die Verständigung mit den Jagdausübungsberechtigten des Fährengeländes. Eventuell ist der Helferdienst des Roten Kreuzes um Mithilfe zu bitten und sich um die Dienstbereitschaft des nächsten Arztes zu bemühen. Je früher die entsprechenden Schritte eingeleitet werden, je weniger Ärger und Verdruß wird es bei der Abwicklung der Veranstaltung geben. Wer diese Gesichtspunkte nicht beachtet, muß selbst die Folgen tragen.

Der Veranstaltungsleiter hat alle seine Helfer (Fährtenleger, Melder, Gruppendarsteller, Schießbeauftragter, Schutzdiensthelfer, Helfer des Absperrdienstes usw.) hierüber ganz besonders zu belehren. Alle Helfer sollten nicht nur wissen, sondern auch beachten, daß alle Teilnehmer - Hundeführer und Hunde - völlig unbeeinflusste Leistungen zeigen sollen, denn nur solche vermitteln das tatsächliche Leistungsbild am Veranstaltungstag.

Dem Prüfungsleiter ist unter keinen Umständen gestattet, einen Hund selbst vorzuführen.

Der Veranstaltungsleiter hat für Ruhe und Ordnung und entsprechende Sicherheitsmaßnahmen auf dem Veranstaltungsgelände zu sorgen und die hierzu notwendigen Vorkehrungen zu treffen. Der Leistungsrichter (LR) hat diese Arbeiten weder zu veranlassen noch zu machen, seine Aufgaben sind anderer Art.

## **§ 6 Hilfspersonal bei der Prüfung**

Zu Fährtenlegern sollten nur erfahrene Gebrauchshundesportler herangezogen werden, sie müssen in der Lage sein, eine vorschriftsmäßige Fährte zu legen. Es ist von jeder Fährte vom Fährtenleger eine Skizze anzufertigen mit Einzeichnung der Winkel und abgelegten Gegenstände, ferner muß die Zeit des Abganges des Fährtenlegers daraus ersichtlich sein. Nach dem Legen der Fährte hat sich der Fährtenleger in der Nähe des Leistungsrichters aufzuhalten, er darf unter keinen Umständen mit den Hundeführern in Berührung kommen.

Um die einwandfreie Beurteilung eines Hundes zu gewährleisten, ist es Pflicht eines jeden Schutzdiensthelfers (Figuranten) daß er jeden Hund gerecht und unparteiisch behandelt, es geht auf keinen Fall, daß z.B. beim Stellen und Verbellen der Hund durch irgendwelche Mittel (Bewegungen, Zischlaute usw.) angezogen oder gehalten wird. Es ist zweckmäßig, die Schutzdiensthelfer hierüber besonders zu belehren.

Die Personen des Absperrdienstes sind besonders auf die Folgen der Gefahren aufmerksam zu machen, die eintreten können, wenn Unbeteiligte in das Veranstaltungsgelände geraten. Es könnten dadurch dem Veranstalter unliebsame Kosten erwachsen.

## **§ 7 Veranstaltungsteilnehmer**

Jeder Teilnehmer ist verpflichtet, sich frühzeitig mit den Vorschriften und Bestimmungen der Prüfungsordnung soweit vertraut zu machen, daß er den Verlauf und die Reihenfolge der zu zeigenden Leistung kennt und weder besondere Anleitungen, noch etwaige Kommando-Anweisungen benötigt, um dadurch selbst seinen Anteil zum glatten und reibungslosen Verlauf beizutragen.

Alle erforderlichen Ausrüstungsgegenstände, wie tadellose Führerleine, vorschriftmäßige Fährtenleine, haltbares Zughalsband usw. hat der Hundeführer mitzubringen.

Daß der erforderliche Mitgliedsausweis des Eigentümers des Hundes und der des Hundeführers, die Ahnentafel des Hundes, die evtl. vorhandene Leistungsurkunde des Hundes jederzeit greifbar sein muß, wird als Selbstverständlichkeit erachtet. Es dürfen die Teilnehmer, deren erforderliche Prüfungsunterlagen nicht in Ordnung, unvollständig oder zweifelhaft sind, nicht beurteilt werden. Es ist Sache des Teilnehmers, dafür zu sorgen, daß dieses alles vollständig in Ordnung geht.

## **§ 8 Leistungsrichter (LR)**

Die Leistungsrichter sind verantwortlich, daß jeder Hund gemäß den Vorschriften der Prüfungsordnung vorgeführt und ohne Ansehen der Person gleichmäßig und gerecht behandelt und bewertet wird. Ein Ausbildungskennzeichen (AK) kann nur bei in allen Abteilungen befriedigenden Leistungen vergeben werden. Es sind nur solche Hunde damit auszuzeichnen, welche die festgelegten Voraussetzungen erfüllt haben und deren Leistungen es wirklich verdienen. Der Richterspruch ist ein Tatsachenentscheid, der vom Leistungsbeurteiler aufgrund seiner persönlichen Wahrnehmungen und Eindrücke erfolgt. Daß er unparteiisch ist, soll die Voraussetzung zur Unantastbarkeit sein. Niemandem steht das Recht zu, sich in den Tatsachenentscheid in der Gegenwart des Leistungsbeurteilers einzumischen. Der Richterspruch ist unanfechtbar.

So wie aber einerseits der Richterspruch unanfechtbar ist, sollte andererseits alles vermieden werden, was eine Kritik berechtigt erscheinen läßt oder herausfordert oder heraufbeschwören könnte. Die Leistungsbeurteiler selbst haben vor allem dafür zu sorgen, daß ihre Beurteilungen auch tatsächlich unantastbar sind.

Sind bei einer Veranstaltung mehrere Leistungsbeurteiler tätig, so hat jeder für sich, getrennt und unabhängig voneinander stehend, seine Bewertung festzulegen. Es kann in einem "Ausnahmefall" einmal notwendig werden, daß sich ein Kollegium konsultieren muß, dieses sollte aber sofort und an Ort und Stelle geschehen. Es ist alles zu vermeiden, was die Unabhängigkeit des einzelnen Leistungsbeurteilers beeinträchtigen kann.

Dazu gehört auch die Unterbringung der betreffenden Leistungsrichter. Diese sind an einem neutralen Ort, niemals aber bei einer an der Veranstaltung beteiligten Person oder Familie oder in deren Unterkünfte einzuquartieren.

Sollte in besonders gelagerten Ausnahmefällen eine Beanstandung über das Verhalten eines Leistungsbeurteilers notwendig erscheinen, so hat diese durch den Verein des Beschwerdeführers innerhalb 14 Tagen schriftlich in vierfacher Ausfertigung unter genauer und ausführlicher Begründung an den Leistungsrichter-Obmann zu erfolgen.

## Bestimmung für den Erwerb des Helferausweises im ADRK

### Inhaltsverzeichnis:

1. **Meldung der Helferprüfung**
2. **Anmeldung und Zulassung von Helfern**
3. **Abnahme der Helferprüfung**
4. **Gültigkeit des Helferausweises**
5. **Benutzung des Helferausweises**
6. **Verlängerung des Helferausweises**
7. **Helferausweise anderer Vereine/Verbände**
- 8 **Helferlehrgänge**

1. Helferprüfungen im ADRK können nur durch den jeweiligen LG-Ausbildungswart (LG-AW) auf dem Formblatt "Fristschutzantrag" an den Hauptausbildungswart (HAW) gemeldet werden. Sie sind im Mitteilungsorgan "Der Rottweiler" (DR) zu veröffentlichen.
2. Eine Anmeldung eines Helfers zu einer Helferprüfung kann nur von dem LG-AW vorgenommen werden. Zuständig ist der LG-AW der LG, welcher der Helfer angehört. Zur Helferprüfung kann nur ein ADRK-Mitglied gemeldet werden, welches das 18. Lebensjahr vollendet und mindestens an einem von einem LG-AW nach den Bestimmungen des ADRK durchgeführten Helfergrundlehrgang teilgenommen hat.  

Am Tage der Prüfung hat der Helfer seinen ADRK-Mitgliedsausweis, zwei Passfotos sowie den Teilnahmenachweis an einem ADRK-Helferlehrgang mitzubringen. Für die praktische Prüfung hat der Helfer selbst dafür Sorge zu tragen, dass ihm am Prüfungstag mindestens zwei geeignete Hunde für die C-Arbeit (ZTP- und VPG/IPO-3-Anforderungen) zur Verfügung stehen.
3. Die Abnahme der Helferprüfung erfolgt durch den HAW, durch einen vom HAW eingesetzten LR oder durch den HAW und einen örtlichen LR oder ZR.  

Die Helferprüfung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil. Nach Abschluss der praktischen Prüfung und der sofortigen Auswertung des theoretischen Teils ist den Prüflingen das Prüfungsergebnis mitzuteilen. Nach Zustimmung durch den HAW wird der Helferausweis durch die Geschäftsstelle ausgestellt und dem Helfer zugesandt.
4. Der so erworbene Helferausweis hat eine Gültigkeit von drei Jahren. Sollte der Helfer innerhalb dieses Zeitraumes keine Prüfungen gearbeitet haben, so verliert der Ausweis seine Gültigkeit und kann nur auf einer neuen Helferprüfung, die in o.a. Form abgenommen wird, wieder erworben werden. Für Helfer, die innerhalb der Gültigkeitsdauer des Helferausweises mindestens auf 3 ADRK-Prüfungen eingesetzt wurden, kann der Ausweis durch den zuständigen LG-AW oder den HAW verlängert werden.  

In begründeten Fällen kann der Helfer, wenn keine 3 Einträge vorhanden sind, mit einem formlosen Antrag über den zuständigen LG-AW an den HAW auch von einem ADRK-LR auf einer zugewiesenen VPG-Prüfung nachgeprüft werden.
5. Auf folgenden Veranstaltungen muss der Helfer über einen gültigen ADRK-Helferausweis verfügen: Zuchttauglichkeitsprüfungen, Körungen, Landesausscheidungen, Deutsche Meisterschaften VPG.
6. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer erfolgt die Verlängerung des Helferausweises auf weitere drei Jahre durch den zuständigen LG-AW oder den HAW. Voraussetzung hierfür ist jedoch die Erfüllung der unter Punkt 4 beschriebenen Bedingungen. Helfer mit gültigem Helferausweis sollten regelmäßig an Helferseminaren teilnehmen.

7. Helfern, die in anderen der AZG angehörenden Vereinen/Verbänden einen gültigen Helferausweis besitzen und den Nachweis erbringen, mindestens auf drei ADRK-Prüfungen innerhalb der letzten zwei Jahre als Helfer tätig gewesen zu sein, wird ohne einen erneuten Helferlehrgang sowie ohne eine erneute Helferprüfung zu absolvieren der ADRK-Helferausweis ausgestellt. Der Helfer muss jedoch zuvor mit einer beglaubigten Kopie seines Helferausweises mit dem Eintrag der drei ADRK-Prüfungen sowie einem formlosen Antrag über den LG-AW an den HAW die Ausstellung des ADRK-Helferausweises beantragen.
8. Helferlehrgänge sollten regelmäßig von den LG-AW angeboten und frühzeitig im Mitteilungsorgan "DR" veröffentlicht werden. Ein Helfergrundlehrgang umfasst mindestens 2 Seminartage. Er gliedert sich in einen theoretischen und praktischen Teil. Die Teilnehmer sollten durch ihren Bezirksgruppenausbildungswart (BG-AW) bereits entsprechend vorbereitet und geschult worden sein.

Im theoretischen Teil sind dem Helfer folgende Kenntnisse zu vermitteln:

- Bestimmungen der PO
- Abt. "C", VPG 1-3
- Abt. "C", IPO 1-3
- Ablauf einer ZTP
- Ablauf einer Körung
- Struktur des Hundewesens
- Recht um den Hund (BGB, Tierschutzgesetz, etc.)
- Rhetorik und Menschenführung
- Theorie im Hundesport (z.B. Wesen, Triebveranlagung, etc.)
- Erste Hilfe am Hund

Im praktischen Teil sind dem Helfer folgende Kenntnisse zu vermitteln:

- Einsatz der Ausbildungsmittel
- Technik und Konditionsübungen
- Aufbau eines Junghundes
- Arbeiten nach PO

Die Teilnahme an den Helferlehrgängen ist durch den LG-AW zu bescheinigen.

## Bestimmungen über den Erwerb des Hundeführer-Sportabzeichens des ADRK

In Anerkennung der sportlichen Leistungen für Führer und Hund in der Ausbildung des Rottweilers als Gebrauchshund vergibt der ADRK e.V. ein Hundeführer-Sportabzeichen, welches auf Antrag für nachgewiesene Leistungen in zwei Stufen verliehen wird:

|                |  |
|----------------|--|
| <b>Stufe 1</b> | <b>Sportabzeichen</b>                  |
| <b>Stufe 2</b> | <b>Großes Sportabzeichen</b>           |
| <b>Stufe 3</b> | <b>Großes Sportabzeichen mit Kranz</b> |

Die Leistungen müssen auf Prüfungen abgelegt sein, die vom ADRK geschützt sind. Die Prüfungen müssen nach der Prüfungsordnung abgehalten werden. Die erforderlichen Punkte können nur mit Rottweilern, die in das Zuchtbuch des ADRK eingetragen, oder vom ADRK registriert worden sind, erreicht werden. Es dürfen nur Prüfungen angerechnet werden, bei denen der Führer einen von ihm ausgebildeten Rottweiler führt. Bei Führerwechsel eines VPG III oder IPO III Rottweilers können Punkte für das Sportabzeichen erst dann angerechnet werden, wenn der Führerwechsel mindestens ein Jahr zurückliegt.

Die VPG I und VPG II oder IPO I und IPO II können mehrmals für jeden Hund in Anrechnung gebracht werden. Zwischen den einzelnen anrechenbaren Prüfungen müssen mindestens 5 Tage liegen. Bei einer Prüfung kann ein Hundeführer bis zu zwei Rottweiler führen, in diesem Fall werden die Punkte für jeden Rottweiler anerkannt. Bei Antragstellung sind nachzuweisen:

|                |                   |
|----------------|-------------------|
| <b>Stufe 1</b> | <b>50 Punkte</b>  |
| <b>Stufe 2</b> | <b>150 Punkte</b> |
| <b>Stufe 3</b> | <b>300 Punkte</b> |

### Prädikat/Punkte

| <b>Art der Prüfung</b> | <b>Gut</b> | <b>Sehr gut</b> | <b>Vorzüglich</b> |
|------------------------|------------|-----------------|-------------------|
| VPG I                  | 2          | 3               | 4                 |
| VPG II                 | 3          | 4               | 5                 |
| VPG III                | 4          | 5               | 6                 |
| FH I                   | 3          | 4               | 5                 |
| FH II                  | 4          | 5               | 6                 |
| IPO I                  | 1          | 2               | 3                 |
| IPO II                 | 2          | 3               | 4                 |
| IPO III                | 3          | 4               | 5                 |

Für die erfolgreiche Teilnahme an einer BH-Prüfung werden 2 Punkte vergeben.

Für die Teilnahme an der DM-VPG/FH/Diensthund sowie der Europameisterschaft werden doppelte Punkte angerechnet. Für besondere Leistungen (Auffinden von Vermißten etc.) werden 20 Punkte für das Sportabzeichen angerechnet.

Diensthundeprüfungen (DPO I und DPO II) werden wie VPG II/VPG III gewertet. Antragsberechtigt ist jeder Hundeführer, der seine Mitgliedschaft im ADRK e.V. nachweisen kann und seiner Beitragspflicht nachgekommen ist. Die Antragstellung wird mittels eines vom ADRK herausgegebenen Formulars vom Hundeführer ausgefüllt und nach genauer Überprüfung durch den Vorstand der BG und durch die LG an die Geschäftsstelle weitergegeben.

Die zu verleihenden Sportabzeichen werden mit Urkunde von der Geschäftsstelle an die LG-Vorstände weitergeleitet und sollen in einem entsprechenden feierlichen Rahmen verliehen werden. Die Verantwortlichkeit für die sachliche Richtigkeit liegt beim Antragsteller. Fehlverleihungen, die auf unrichtige Angaben beim Antragsteller beruhen, führen zum Ausschluß von der Verleihung. Prüfungen können erst ab dem Prüfungsjahr 1988 anerkannt werden. Rückwirkend werden keine Prüfungen angerechnet.

## Durchführungsbestimmungen zur Deutschen Meisterschaft – Vielseitigkeitsprüfung für Gebrauchshunde (DM-VPG) im ADRK e.V.

1. Die Teilnehmerteams müssen sich vorher in ihrer Landesgruppe (LG) qualifizieren. Es können nur Rottweiler teilnehmen, die im ADRK-Zuchtbuch eingetragen sind und nicht mit einer Prüfungs- oder Ausstellungssperre belegt sind. Registrierte Hunde können nicht teilnehmen. Hundeführer (HF) und Eigentümer (außer einer staatlichen Behörde) müssen Mitglied im ADRK sein und ihren Erstwohnsitz (Hauptwohnsitz) in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Mindestvoraussetzung für die Teilnahme an einer LG-Ausscheidung (LGA) sind zwei Prüfungen, in VPG und/oder IPO mit mindestens 260 Punkten, Abteilung "C" 85 Pkt., TSB "a" im Zeitraum zwischen der LG-Ausscheidung des Vorjahres und der LG-Ausscheidung des laufenden Jahres. Von den Qualifizierungsprüfungen zur LGA muss mindestens eine beim ADRK abgelegt worden sein. Diensthundeprüfungen werden anerkannt, sofern sie mindestens mit der Wertnote "Gut" beurteilt wurden.

- 2) Jede Landesgruppe muss eine LGA in VPG 3 mit mindestens 4 qualifizierten Teilnehmern durchführen. Kann diese wegen zu geringer Teilnehmerzahl nicht stattfinden, so kann sie nach Rücksprache mit dem HAW gemeinsam mit einer benachbarten LG durchgeführt werden. Erfolgt keine gemeinsame LGA, werden eventuelle Teilnehmer vom HAW einer benachbarten LGA zugewiesen. Den Landesgruppen bleibt es unbenommen, die Prüfungen mit nicht qualifizierten Hunden aufzustocken. Dem ADRK dürfen hierdurch keine Zusatzkosten entstehen. Die LGA dient auch zur Ermittlung des Landes (-gruppen)-Meisterpaares.

An einer LGA können auch jugendliche Hundeführer/innen bis zur Erreichung des 18. Lebensjahres mit einem von ihnen selbst ausgebildeten Hund teilnehmen. Es können die Prüfungsstufen VPG 1-3 geführt werden. Zurückgestufte Hunde werden nicht zugelassen. Eine Qualifikation für die LGA muss von den jugendlichen HF nicht erbracht werden.

Die Leistungsrichter (LR) werden nach der zur Zeit gültigen Richterordnung berufen. Die Kosten der LR trägt der ADRK. Die LG beteiligt sich daran mit einem Betrag von 110,- €, der auch die Fristschutzgebühr enthält und mit der LG-Beitragsrückvergütung verrechnet wird. Bei gemeinsamer LGA mehrerer LGs wird dieser Betrag anteilig verrechnet.

- 3) Die Mindestpunkte, die bei der LGA für die Teilnahme an der DM-VPG erreicht werden müssen, sind: 270 Punkte, SG, Abteilung "C" 85 Punkte, TSB "a".
- 4) Teilnehmen an der DM VPG können: das Deutsche Meisterpaar der DM VPG des Vorjahres ohne LGA; die jeweiligen Landesmeisterpaare, wenn sie die o.g. Mindestanforderungen von 270 Punkten, SG, 85 TSB "a" in Abteilung C oder aber als Ausnahme 80, 85, 85a erreicht haben; ferner Teams (HF/Hund), die auf der ADRK-Sichtungsprüfung die Qualifikationsvorgabe des VDH (z.Z. 270 Punkte im Gesamtergebnis, 85 Punkte in Abt. B und 85 Punkte in Abt. C, TSB Bewertung "ausgeprägt") erreichen und auf der VDH-DM IPO im Wettkampfsjahr für den ADRK gestartet sind.

Zur ADRK-Sichtungsprüfung IPO 3 werden Teams zugelassen, die nach der VDH-DM des Vorjahres eine Prüfung in VPG/IPO III mit mindestens 270 Punkten/sg, Abteilung „C“ mindestens 85 Punkte, TSB „a“ auf einer ADRK-geschützten Prüfung abgelegt haben.

Teams, die auf der VDH-DM IPO starten, können auch auf der LGA ihrer LG starten, qualifiziert zur DM VPG sind sie bereits gemäß den o.g. Bedingungen.

Die verbliebenen Plätze bis zur Startnummer 40 werden dann an die punktbesten HF mit ihren Hunden, die sich für die DM VPG auf der LGA qualifiziert haben, vergeben.

Unberücksichtigt davon können jugendliche Hundeführer/innen gemäß den Qualifikationsvoraussetzungen unter Punkt 3 der Durchführungsbestimmungen zur DM-VPG des ADRK in der auf der LG-Ausscheidung geführten Prüfungsstufe teilnehmen. Der Titel "Deutscher Jugendmeister/in ADRK" wird nur auf der DM-VPG des ADRK und in jeder geführten Prüfungsstufe vergeben. (Voraussetzung hierzu ist eine bestandene Prüfung auf der DM.)

5. Dem Ausrichter (AR) wird gemäß Beschluss der Beiratshauptversammlung des ADRK e.V. oder bei Ausnahmen durch den Vorstand die Vorbereitung und Ausrichtung der Deutschen Meisterschaft VPG übertragen. Ein Veranstaltungsvertrag ist zwischen dem ADRK und dem AR abzuschließen.
6. Teilnehmer, die sich für die DM-VPG qualifiziert haben, werden vom Gesamtleiter benachrichtigt (in der Regel der HAW). Ist er verhindert, wird vom ADRK-Hauptvorstand ein Ersatzgesamtleiter eingesetzt. Er informiert die Teilnehmer über die vereinbarte Programmfolge, Treffpunkt und Anfangszeiten u.a. Eine detaillierte Wegbeschreibung ist dem Gesamtleiter - nachfolgend GL genannt - 12 Wochen vor der Veranstaltung vom AR zuzusenden. Die Höchstteilnehmerzahl beträgt 40, zuzüglich der jugendlichen Teilnehmer.
7. Die Auslosung der Hunde, die zur DM-VPG zugelassen werden, erfolgt am Vorabend der DM-VPG unter Beisein der Hundeführer/innen - nachfolgend Hundeführer genannt. Hundeführer, die zur Auslosung nicht rechtzeitig anwesend sind, bekommen ein Los durch den GL zugewiesen.
8. Der Termin für die Durchführung der DM-VPG wird dem AR rechtzeitig vom Hauptvorstand mitgeteilt, und die Leistungsrichter/innen - nachfolgend LR genannt - werden nach der ADRK-Richterordnung festgelegt.
9. Die Programmfolge der Veranstaltung wird unter Berücksichtigung der derzeit gültigen Prüfungsordnung und der ADRK-Durchführungsbestimmungen vom GL in Zusammenarbeit mit dem AR abgeklärt.
10. Der AR hat den GL laufend über den Stand der Vorbereitungen zu unterrichten. Bei der Durchführung der Veranstaltung hat der AR genügend verantwortungsbewusste und mit fachlichem Wissen ausgestattete Sportsfreunde zur Unterstützung des GL zur Verfügung zu stellen. Der AR stellt vier Personen für die Gruppe mit einheitlicher Sportkleidung (Trainingsanzug).
11. Die Haftpflichtversicherung und die Versicherung der LR und Schutzdiensthelfer für die DM übernimmt der ADRK.
12. Die Schutzdiensthelfer werden vom GL bestimmt und berufen. Der AR hat dem GL fünf qualifizierte Fährtenleger zur Verfügung zu stellen.
13. Pro Veranstaltungstag hat der AR zwei geeignete VPG III-Hunde bereit zu halten, die zu Beginn der Veranstaltung in der Abteilung C vorzuführen sind. Ferner sind am Vorabend der Veranstaltung vier weitere VPG-Hunde zur Einstellung der Helfer zur Verfügung zu stellen.
14. Die technischen Vorbereitungen der Veranstaltung obliegen dem AR. Dieser ist insbesondere für den vorschriftsmäßigen Zustand des Vorführgeländes auf einem Sportplatz, sowie aller zu benutzenden Geräte und der Gegenstände verantwortlich. Ferner hat der AR für genügend Unterstellmöglichkeiten bei widrigen Witterungsverhältnissen zu sorgen. Hier wird das Aufstellen eines Zeltes mit festem Boden empfohlen.
15. Der AR installiert für die Abteilungen B und C eine technisch einwandfreie Lautsprecheranlage, die im ganzen Stadion zu hören ist. Die entstehenden Kosten trägt der AR. Als Ersatz ist ein funktionstüchtiges Megaphon bereit zu halten. Den Sprecher stellt der AR nach Rücksprache mit dem GL.

16. Für die Aufzeichnung der Ergebnisse muss eine entsprechende Tafel durch den AR aufgestellt werden.
17. Der AR stellt genügend Fährengelände zur Verfügung. Er holt die Zustimmung des Jagd ausübungs berechtigten und der Eigentümer ein. Die schriftliche Genehmigung ist dem GL nachzuweisen.
- 18) Die Suchgegenstände, Schutzarmüberzüge und Startnummern stellt der ADRK. Die Schutzarmüberzüge werden nach Bedarf gegen andere Schutzarmüberzüge ausgetauscht. Der AR stellt Pistolen und Munition zur Verfügung.
19. Der AR hat den Hundeführern während der Prüfung in der Abteilung A einen geeigneten Aufenthaltsort in der Nähe des Fährengeländes zur Verfügung zu stellen und dafür zu sorgen, dass die betreffenden Hundeführer von diesem Platz aus in Gruppen ins Fährengelände gebracht werden.
20. Liegt das Fährengelände mehr als einen Kilometer vom Stadion entfernt, hat der AR den Lotsendienst zu übernehmen.
21. Vom AR ist die Veranstaltung fristgerecht der zuständigen Veterinärbehörde und dem örtlichen Ordnungsamt zu melden. Dementsprechende Genehmigungen sind einzuholen. Die Kosten für den Veterinär übernimmt der ADRK.
22. Der AR hat für entsprechende und geeignete Parkplätze für die Hundeführer, GL, LR, Schutzdiensthelfer und für den ADRK-Vorstand zu sorgen. Eine Genehmigung der Ordnungsbehörde ist einzuholen. Parkplatzordner müssen zur Verfügung stehen.
23. Straßen und Wege zu den Prüfungsplätzen sind vom AR ausreichend und gut übersichtlich zu beschildern.
24. Ausreichende und saubere Sanitäranlagen werden dem AR zur Pflicht gemacht.
25. Die ausrichtende BG / LG hat dafür zu sorgen, dass eine Hotelliste erstellt wird und diese spätestens 12 Wochen vor der DM-VPG im "DER ROTTWEILER" veröffentlicht wird. Der AR hat dafür Sorge zu tragen, dass eine geeignete Personen die Vorbereitung der Reservierung von Zimmern für die Funktionäre usw. übernimmt, diese bekommt der AR vom GL angegeben.
26. Die Hundeführer auf der DM-VPG müssen ihre Hunde in sportlicher Kleidung (Trainingsanzug) in Abteilung B und C vorführen. Zur Siegerehrung erscheinen alle Hundeführer in einheitlicher Kleidung.
27. Die teilnehmenden Hundeführer haben den Nachweis zu erbringen, dass ihre Hunde gemäß den Schutzvorschriften gegen Tollwut geimpft wurden. Der gültige Impfausweis muss dem GL bzw. dem Veterinär spätestens zur Auslosung der Hunde vorliegen. Das Ergebnis eventueller Absprachen des AR mit dem Veterinäramt sind dem GL schriftlich mitzuteilen.
28. Die Kosten für GL, LR und Schutzdiensthelfer trägt der ADRK. Die LG der Hundeführer zahlt den Teilnehmern an der Deutschen Meisterschaft einen Fahrt- und Spesenzuschuss in Eigenverantwortung. Vom ADRK erfolgt keine Bezuschussung.
29. Der AR ist dafür verantwortlich, die Verbindung zum Unfallarzt und zum diensthabenden Tierarzt herzustellen.
30. Die örtliche Werbung für die DM-VPG obliegt dem durchführenden AR. Insbesondere ist der Kontakt zur Presse herzustellen. Die Obleute für Öffentlichkeitsarbeit und Tierchutzangelegenheiten des AR sind am Veranstaltungstage hierfür abzustellen und haben sich dementsprechend zu schulen. Diese Personen haben engen Kontakt mit dem GL und dem Vorstand des ADRK zu halten.

31. Vom Ausrichter kann ein Eintrittsgeld zum Stadion verlangt werden. Die Höhe bedarf der Zustimmung des ADRK-Vorstandes. Die Einnahmen verbleiben beim AR.
32. Der ADRK erstellt durch die Hauptgeschäftsstelle des ADRK die Prüfungsunterlagen. Schreibkräfte werden vom AR kostenlos zur Verfügung gestellt.
33. Die Plakate und der Katalog der DM werden vom AR erstellt, wobei die vom ADRK vorgegebene Form der Umschlag- und der ersten offiziellen Innenseiten zu übernehmen ist. Die Besorgung entsprechender Inserate für den Katalog ist Sache des AR. Die Druckkosten übernimmt der AR. Einnahmen aus Inseraten und der Verkauf des Kataloges stehen dem AR zu. Jeder Teilnehmer erhält kostenlos einen Katalog. Dem ADRK sind 20 Kataloge für die Gesamtleitung etc. zur Verfügung zu stellen.
34. Die Besorgung und der Erlös aus Verkaufsständen ist Sache des AR. Dem ADRK-Shop ist ein kostenfreier Stellplatz in verkaufsgünstiger Position vom AR zur Verfügung zu stellen.
35. Bestehende Sponsorenverträge des ADRK sind zu beachten
36. Spenden verbleiben dem AR zur Kostendeckung, außer Spenden, die für die Hundeführer bestimmt sind.
37. Die Bild- und Tonrechte - auch auszugsweise - an dieser Veranstaltung liegen ausschließlich beim ADRK. Aufzeichnungen für private Zwecke sind gestattet, deren Vermarktung in jeglicher Art ist untersagt.
38. Pokale und Urkunden für die DM werden vom ADRK gestellt. Der AR hat jedem Teilnehmer eine Erinnerungsgabe zu übergeben. Der Wert der Erinnerungsgabe muss so beschaffen sein, dass sie würdig ist, gemäß dieser Spitzenveranstaltung des ADRK.
39. Der AR hat nach dem 1. Veranstaltungstag einen angemessenen Festabend mit musikalischer Untermalung zu veranstalten. Der ADRK beteiligt sich mit einem Unkostenzuschuss von zur Zeit 500 €.
40. Die DM-VPG wird mit der nachfolgenden Körung gekoppelt. Der Veranstalter der DM-VPG erhält im darauf folgenden Jahr eine Körung zugesprochen. Die 1. Wahl hat jedoch der Ausrichter der DM-FH (ob Frühjahr oder Herbst). Sollte vom Veranstalter der DM-VPG auf die Körung verzichtet werden, fällt die Körung auf den Ausrichter der KSZ im Jahr der DM-VPG.
41. Bei nicht sachgemäßer Ausrichtung der DM-VPG sowie des Festabends können der Unkostenzuschuss und die Körung vom ADRK-Vorstand gestrichen werden.
42. Eine eventuelle Ausfallentschädigung wird nicht an den AR gezahlt. Finanzielle Ansprüche, die über die vorstehenden Vereinbarungen hinaus gehen, kann der AR weder an den ADRK noch an die LG stellen.



**Vertrag über die Ausrichtung und Durchführung der  
Deutschen Meisterschaft - Vielseitigkeitsprüfung für Gebrauchshunde (DM-VPG)  
im ADRK e.V.**

bei der ADRK-Bezirksgruppe \_\_\_\_\_

am: \_\_\_\_\_ in: \_\_\_\_\_

Zwischen dem Vorstand des ADRK e.V. und dem Vorstand der Bezirksgruppe wird folgender Vertrag geschlossen:

1. Der Ausrichter verpflichtet sich, die Durchführungsbestimmungen für die DM-VPG genau zu beachten (siehe Anlage).
2. Die Zustimmung zu allen Punkten dieser Bestimmung wird durch die Unterschriften der Vertragspartner erklärt.
3. Änderungen und Zusätze sind nur gültig, wenn beide Vertragspartner schriftlich zugestimmt haben. Mündliche Absprachen haben keine Gültigkeit.
4. Je einen Vertragsdruck erhalten die ausrichtende BG /LG, der GL und der ADRK.
5. Die Gültigkeit dieses Vertragswerkes wird einerseits durch die Unterschriften des geschäftsführenden ADRK-Vorstandes, andererseits durch die Unterschriften von drei BG /LG Vorstandsmitgliedern des Ausrichters bestätigt.

Für den Vorstand des ADRK:

Für den Vorstand der BG / LG:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort / Datum

\_\_\_\_\_  
Ort / Datum

Dieser Vertrag ist unterzeichnet innerhalb von 4 Wochen vom Ausrichter unterschrieben an den 1. Vorsitzenden des ADRK zu senden. Erst nach der Gegenzeichnung des Vertrages durch den geschäftsführenden Vorstand erhält dieser Vertrag seine Gültigkeit. Ein von beiden Parteien unterschriebenes Exemplar wird dem Ausrichter zugesandt.

**Anlage:** ADRK-Durchführungsbestimmungen der DM-VPG

## Durchführungsbestimmungen zur Deutschen Meisterschaft - Fährtenhunde (DM-FH) im ADRK e.V.

1. Die Teilnehmerteams müssen sich vorher qualifizieren. Es können nur Rottweiler teilnehmen, die im ADRK-Zuchtbuch eingetragen sind und nicht mit einer Prüfungs- oder Ausstellungssperre belegt sind. Registrierte Hunde können nicht teilnehmen. Hundeführer (HF) und Eigentümer (außer einer staatlichen Behörde) müssen Mitglied im ADRK sein und ihren Erstwohnsitz (Hauptwohnsitz) in der Bundesrepublik Deutschland haben.
2. Die Teilnehmerzahl ist auf 34 erwachsene + 6 jugendliche Hundeführer/innen (bis zur Erreichung des 18. Lebensjahres mit einem selbst ausgebildeten Hund) begrenzt. Bei weniger als 6 jugendlichen Hundeführer/innen kann die Teilnehmerzahl durch erwachsene HF bis auf 40 aufgefüllt werden. Mindestvoraussetzung für die Teilnahme an der DM-FH sind zwei Prüfungen in FH mit einem Mittel von mindestens 90 Punkten im Zeitraum zwischen der DM-FH des Vorjahres und dem Meldeschluss des laufenden Jahres. Von diesen Qualifizierungsprüfungen muss mindestens eine auf einer ADRK-geschützten Prüfung abgelegt worden sein.
3. Sollte die Meldezahl 40 übersteigen, kann das Deutsche Meisterpaar und das Deutsche Jugendmeisterpaar des letzten Jahres, sofern sie die o. g. Bedingungen erfüllt haben, ferner die 33 und die 5 Hunde, welche die höchste Punktzahl bei den geforderten Vorprüfungen haben, starten. Bei gleicher Punktzahl entscheidet der Posteingang. Hat ein Hund mehr als zwei Prüfungen im genannten Zeitraum abgelegt, kann der HF die Prüfungen mit der höchsten Punktzahl angeben. Der Nachweis hierüber ist mit der Meldung zur DM-FH beizubringen.  
Der Titel "Deutscher Jugendmeister/in FH" wird nur auf der DM-FH des ADRK vergeben.
4. Bei Punktgleichheit mehrerer Teilnehmer wird die jeweilige Platzierung mehrfach vergeben. Entsprechend der Anzahl gleichplatzierter Teilnehmer entfallen die nachfolgenden Plätze.  
Beispiel: Bei 3 punktgleichen Teilnehmern, die alle den 2. Platz belegen, erhält der Nachfolgende nicht Platz 3, sondern Platz 5.
5. Dem Ausrichter (AR) wird gemäß Beschluss der Beiratshauptversammlung des ADRK e.V. oder bei Ausnahmen durch den Vorstand die Vorbereitung und Ausrichtung der Deutschen Meisterschaft FH übertragen. Ein Veranstaltungsvertrag ist zwischen dem ADRK und dem AR abzuschließen.
6. Die Teilnehmer, die sich für die DM-FH qualifiziert haben, werden vom Gesamtleiter (in der Regel der HAW) benachrichtigt. Ist er verhindert, wird vom ADRK-Hauptvorstand ein Ersatzgesamtleiter eingesetzt. Er informiert die Teilnehmer über die vereinbarte Programmfolge, Treffpunkt und Anfangszeiten u.a. Eine detaillierte Wegbeschreibung ist dem Gesamtleiter - nachfolgend GL genannt - 12 Wochen vor der Veranstaltung vom AR zuzusenden.
7. Die Auslosung der Hunde, die zur DM-FH zugelassen werden, erfolgt am Vorabend der DM-FH unter Beisein der Hundeführer/innen - nachfolgend Hundeführer genannt - . Hundeführer, die zur Auslosung nicht rechtzeitig anwesend sind, bekommen ein Los durch den GL zugewiesen.
8. Der Termin für die Durchführung der DM-FH wird dem AR rechtzeitig vom Hauptvorstand mitgeteilt und die Leistungsrichter/innen - nachfolgend LR genannt - werden nach der ADRK-Richterordnung festgelegt.

9. Die Programmfolge der Veranstaltung wird unter Berücksichtigung der derzeit gültigen Prüfungsordnung und der ADRK-Durchführungsbestimmungen vom GL in Zusammenarbeit mit dem AR abgeklärt.
10. Der AR hat den GL laufend über den Stand der Vorbereitungen zu unterrichten. Bei der Durchführung der Veranstaltung hat der AR genügend verantwortungsbewusste und mit fachlichem Wissen ausgestattete Sportsfreunde zur Unterstützung des GL zur Verfügung zu stellen.
11. Die Haftpflichtversicherung und die Versicherung des GL, der LR und Fährtenleger für die DM übernimmt der ADRK.
12. Die Fährtenleger werden vom AR bestimmt und berufen, wobei der AR dem GL mindestens fünf qualifizierte Fährtenleger zur Verfügung stellen muss.
13. Die technischen Vorbereitungen der Veranstaltung obliegen dem AR. Dieser ist insbesondere für den vorschriftsmäßigen Zustand des Vorführgeländes verantwortlich.
14. Für die Aufzeichnung der Ergebnisse muss eine entsprechende Tafel durch den AR bereitgestellt werden.
15. Der AR stellt genügend Fährtengelände zur Verfügung. Er holt die Zustimmung des Jagdausübungsberechtigten und der Eigentümer ein. Die schriftliche Genehmigung ist dem GL nachzuweisen.
16. Die Suchgegenstände und die Startnummern stellt der ADRK zur Verfügung.
17. Der AR hat den Hundeführern während der Prüfung einen geeigneten Aufenthaltsort in der Nähe des Fährtengeländes zur Verfügung zu stellen und dafür zu sorgen, dass die betreffenden Hundeführer von diesem Platz aus in Gruppen ins Fährtengelände gebracht werden.
18. Liegt das Fährtengelände mehr als eine Kilometer vom Stadion oder vom Vereinsheim entfernt, hat der AR den Lotsendienst zu übernehmen.
19. Vom AR ist die Veranstaltung fristgerecht der zuständigen Veterinärbehörde und dem örtlichen Ordnungsamt zu melden. Dementsprechende Genehmigungen sind einzuholen. Die Kosten für den Veterinär übernimmt der ADRK.
20. Der AR hat für entsprechende und geeignete Parkplätze für die Hundeführer, den GL, die LR und für den ADRK Vorstand zu sorgen. Eine Genehmigung der Ordnungsbehörde ist einzuholen. Parkplatzordner müssen zur Verfügung stehen.
21. Straßen und Wege zu den Prüfungsplätzen sind vom AR ausreichend und gut übersichtlich zu beschildern.
22. Ausreichende und saubere Sanitäranlagen werden dem AR zur Pflicht gemacht.
23. Die ausrichtende BG / LG hat dafür zu sorgen, dass eine Hotelliste erstellt wird und diese spätestens 12 Wochen vor der DM-FH im "DER ROTTWEILER" veröffentlicht wird. Der AR hat dafür Sorge zu tragen, dass eine geeignete Person die Vorbereitung der Reservierung von Zimmern für die Funktionäre usw. übernimmt, diese bekommt der AR vom GL angegeben.
24. Zur Siegerehrung erscheinen alle Hundeführer in einheitlicher Kleidung.
25. Die teilnehmenden Hundeführer haben den Nachweis zu erbringen, dass ihre Hunde - gemäß den Schutzvorschriften - gegen Tollwut geimpft wurden. Der gültige Impfausweis muss dem GL bzw. dem Veterinär spätestens zur Auslosung der Hunde vorliegen. Das Ergebnis eventueller Absprachen des AR mit dem Veterinäramt sind dem GL schriftlich mitzuteilen.

26. Die Kosten für den GL und die LR trägt der ADRK. Die LG der Hundeführer zahlt den Teilnehmern an der Deutschen Meisterschaft FH einen Fahrt- und Spesenzuschuss in Eigenverantwortung. Vom ADRK erfolgt keine Bezuschussung.
27. Der AR ist dafür verantwortlich, die Verbindung zum Unfallarzt und zum diensthabenden Tierarzt herzustellen. Die Kosten trägt der AR.
28. Die örtliche Werbung für die DM obliegt dem durchführenden AR. Insbesondere ist der Kontakt zur Presse herzustellen. Die Obleute für Öffentlichkeitsarbeit und Tierschutzanlässen des AR sind am Veranstaltungstage hierfür abzustellen und haben sich dementsprechend zu schulen. Diese Personen haben engen Kontakt mit dem GL und dem Vorstand des ADRK zu halten.
29. Zum Veranstaltungsgelände ist freier Zutritt zu gewähren. Alle Einnahmen aus sonstigen Eintrittserlösen verbleiben dem AR.
30. Der ADRK erstellt durch die Geschäftsstelle des ADRK die Prüfungsunterlagen. Schreibkräfte müssen vom AR kostenlos zur Verfügung gestellt werden.
31. Die Plakate und der Katalog der DM werden vom AR erstellt, wobei die vom ADRK vorgegebene Form der Umschlag- und der ersten offiziellen Innenseiten zu übernehmen ist. Die Besorgung entsprechender Inserate für den Katalog ist Sache des AR. Die Druckkosten übernimmt der AR. Einnahmen aus Inseraten und Verkauf des Kataloges stehen dem AR zu. Jeder Teilnehmer erhält kostenlos einen Katalog. Dem ADRK sind 20 Kataloge für die Gesamtleitung etc. zur Verfügung zu stellen.
32. Die Besorgung und der Erlös aus Verkaufsständen sind Sache des AR. Dem ADRK-Shop ist ein kostenfreier Stellplatz in verkaufsgünstiger Position vom AR zur Verfügung zu stellen.
33. Bestehende Sponsorenverträge des ADRK sind zu beachten
34. Spenden verbleiben dem AR zur Kostendeckung, außer Spenden, die für die Hundeführer bestimmt sind.
35. Die Bild- und Tonrechte - auch auszugsweise - an dieser Veranstaltung liegen ausschließlich beim ADRK. Aufzeichnungen für private Zwecke sind gestattet, deren Vermarktung in jeglicher Art ist untersagt.
36. Pokale und Urkunden für die DM-FH werden vom ADRK gestellt. Der AR hat jedem Teilnehmer eine Erinnerungsgabe zu übergeben. Der Wert der Erinnerungsgabe muss so beschaffen sein, dass er würdig ist, gemäß dieser Spitzenveranstaltung des ADRK.
37. Der AR hat nach dem 1. Veranstaltungstag einen angemessenen Festabend mit musikalischer Unterhaltung zu veranstalten. Der ADRK beteiligt sich mit einem Unkostenzuschuss von zur Zeit 250 €.
38. Die DM-FH wird mit der nachfolgenden Körung gekoppelt. Der Veranstalter der DM-FH kann wählen zwischen der Ausrichtung der Frühjahrs- oder Herbstkörung. Beide Veranstaltungen DM-FH/Körung werden somit an einen Veranstalter vergeben. Sollte vom Veranstalter der DM-FH auf die Körung verzichtet werden, kann der Beirat die Körung gesondert vergeben. Der Ausrichter der DM-VPG hat dann das erste Wahlrecht.
39. Bei nicht sachgemäßer Ausrichtung der DM-FH sowie des Festabends kann die Ausrichtung der Körung vom ADRK-Vorstand gestrichen werden.
40. Eine eventuelle Ausfallentschädigung wird nicht an den AR gezahlt. Finanzielle Ansprüche, die über die vorstehenden Vereinbarungen hinaus gehen, kann der AR weder an den ADRK noch an die LG stellen.



**Vertrag über die Ausrichtung und Durchführung der  
Deutschen Meisterschaft - Fährtenhunde (DM-FH) im ADRK e.V.**

bei der ADRK-Bezirksgruppe \_\_\_\_\_

am: \_\_\_\_\_ in: \_\_\_\_\_

Zwischen dem Vorstand des ADRK e.V. und dem Vorstand der Bezirksgruppe / Landesgruppe wird folgender Vertrag geschlossen:

1. Der Ausrichter verpflichtet sich, die Durchführungsbestimmungen für die DM-FH genau zu beachten (siehe Anlage).
2. Die Zustimmung zu allen Punkten dieser Bestimmung wird durch die Unterschriften der Vertragspartner erklärt.
3. Änderungen und Zusätze sind nur gültig, wenn beide Vertragspartner schriftlich zugestimmt haben. Mündliche Absprachen haben keine Gültigkeit.
4. Je einen Vertragsdruck erhalten die ausrichtende BG / LG, der GL und der ADRK.
5. Die Gültigkeit dieses Vertragswerkes wird einerseits durch die Unterschriften des geschäftsführenden ADRK-Vorstandes, andererseits durch die Unterschriften von drei BG / LG Vorstandsmitgliedern des Ausrichters bestätigt.

Für den Vorstand des ADRK:

Für den Vorstand der BG / LG:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort / Datum

\_\_\_\_\_  
Ort / Datum

Dieser Vertrag ist unterzeichnet innerhalb von 4 Wochen vom Ausrichter unterschrieben an den 1. Vorsitzenden des ADRK zu senden. Erst nach der Gegenzeichnung des Vertrages durch den geschäftsführenden Vorstand erhält dieser Vertrag seine Gültigkeit. Ein von beiden Parteien unterschriebenes Exemplar wird dem Ausrichter zugesandt.

**Anlage:** ADRK-Durchführungsbestimmungen der DM-FH